

Stand: 10/2026



1.Entwurf

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Stadtelternvertretung für die Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Haiger. (Elternbeiratssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 27, 27a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2025 (GVBl. 2025 Nr. 93) und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger in ihrer Sitzung am 04.11.2026 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Stadtelterntvertretung für die Tageseinrichtungen der Stadt Haiger. (Elternbeiratssatzung)

§ 1 Allgemeines

§ 2 Elternversammlung und Elternbeirat

§ 3 Einberufung der Elternversammlung

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

§ 5 Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats

§ 7 Geschäftsführung des Elternbeirats

§ 8 Aufgaben des Elternbeirats

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Elternbeirat

§ 10 Gesamtelternbeirat der Stadt Haiger

§ 11 Unterrichtung der Elternversammlung

§ 12 Inkrafttreten

Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Stadt Elternvertretung für die Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Haiger.

(Elternbeiratssatzung)

§ 1 Allgemeines

Die Tageseinrichtung für Kinder (Kindertagesstätte) hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung besuchen. Die Beteiligung der Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung für Kinder besuchen, erfolgt ergänzend zu §§ 27, 27a HKJGB nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Elternversammlung und Elternbeirat

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung besuchen, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte den Elternbeirat der jeweiligen Tageseinrichtung.
- (2) Wahlberechtigt sind alle geschäftsfähigen Sorgeberechtigten, deren Kinder die Tageseinrichtung besuchen. Mehrere Sorgeberechtigte eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme pro Kind (Stimmberechtigung).
- (3) Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit öffentliche Ämter zu bekleiden nicht besitzt. Mitglieder des Magistrates der Stadt Haiger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung sowie den Tageseinrichtungen der Stadt Haiger sind nicht wählbar.
- (4) Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, auf Verlangen von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten offen.
- (5) Die Beschlüsse der Elternversammlung und des Elternbeirates werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.

§ 3 Einberufung der Elternversammlung

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder hat einmal im Kindergartenjahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 31. Oktober eines jeden Jahres.

Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Stimmberechtigten schriftlich gefordert wird.

- (2) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist zusätzlich durch Aushang in der Tageseinrichtung bekanntzumachen.

§ 4 Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirats

- (1) Die Elternversammlung wählt für jede Betreuungsgruppe in der Tageseinrichtung einen Elternsprecher und eine Stellvertretung, bei eingruppigen Einrichtungen zwei Stellvertretungen.
- (2) Die Elternbeiräte werden für die Dauer eines Kindergartenjahres bzw. bis zur Neuwahl eines neuen Elternbeirates gewählt.
- (3) Die Wahl erfolgt auf Beschluss der Elternversammlung getrennt in den jeweils vorhandenen Betreuungsgruppen oder durch die Elternversammlung insgesamt.
- (4) Der Wahlausschuss der Gruppe, bzw. der Tageseinrichtung besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten. Sorgeberechtigte die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können jedoch nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (5) Der Wahlausschuss hat die Wahlberechtigung der Wähler und Wählerinnen und die Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen gemäß der von der Leitung der Tageseinrichtung erstellten Betreuungsliste der Sorgeberechtigten der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder festzustellen. Dies kann z.B. durch Abgleich mit einer mit Unterschrift abgezeichneten Anwesenheitsliste geschehen.
- (6) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereit erklärt haben.
- (7) Der/die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen bereit sind die Kandidatur anzunehmen. Vor der Wahl erhalten die Kandidaten/Kandidatinnen Gelegenheit zur Vorstellung und die Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen.

- (8) Die Wahlen für die Sitze im Elternbeirat erfolgen jeweils in getrennten Wahlgängen. Die Wahl kann, wenn niemand widerspricht, durch Handzeichen erfolgen. Geheime Wahlen erfolgen durch Abgabe eines von dem Träger vorgehaltenen in Form gleich aussehenden Stimmzettels. Für jeden Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwendet werden. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat. Leere Stimmzettel ohne Benennung eines/r Kandidaten/in gelten als ungültig. Alle Stimmzettel die unklar sind, die einen Vorbehalt oder Vermerk enthalten oder mit einem Kennzeichen versehen sind, sind ebenfalls ungültig.
- (9) Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, sind ebenfalls stimmberechtigt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.
- (10) Bei Stimmengleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmengleichheit, entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete Los.
- (11) Der Wahlleiter stellt unverzüglich das Ergebnis des jeweiligen Wahlgangs fest. Die Gewählten werden sodann vom/von der Wahlleiter/in gefragt, ob sie das Amt annehmen.
- (12) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
- (a) die Bezeichnung der Wahl,*
 - (b) Ort und Zeit der Wahl,*
 - (c) die Anzahl aller Wahlberechtigten,*
 - (d) die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,*
 - (e) Anzahl und Namen der Bewerberinnen und Bewerber,*
 - (f) die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,*
 - (g) die Anzahl der ungültigen Stimmen,*
 - (h) die Anzahl der Stimmenthaltungen,*
 - (i) das Wahlergebnis.*

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

Der Wahlausschuss teilt der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder unverzüglich das Ergebnis der Wahl mit.

Damit wird die Wahl des Elternbeirats verbindlich festgestellt und abgeschlossen.

Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (13) Wahlunterlagen und Wahlniederschrift sind von der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder aufzubewahren. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
- (14) Der neu gewählte Elternbeirat wählt nach der Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in am selbigen Tag oder spätestens innerhalb von 14 Tagen in einer konstituierenden Sitzung.

§ 5 Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates oder mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Tageseinrichtung für Kinder. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder ausgeschlossen wird.
- (2) Die Mitglieder des Elternbeirates der Tageseinrichtung führen ihre Tätigkeiten ehrenamtlich, überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Sie sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft aller Beteiligten an der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung der Kinder mitwirken, die Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder fördern und dazu beitragen allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu ermöglichen (§ 26 HKJGB).
- (3) Dem Elternbeirat sind für seine Sitzungen und Veranstaltungen von der Tageseinrichtung für Kinder, Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen.
- (4) Die Mitglieder des Elternbeirats haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Ausgenommen davon sind nur offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die schon allgemein bekannt sind und ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.

- (5) Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal der Tageseinrichtung für Kinder stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats

- (1) Der Ausschluss aus dem Elternbeirat ist bei Pflichtverstößen oder bei Vertrauensverlust auf Antrag möglich. Solche Pflichtverstöße können insbesondere sein:
- (a) *Gesetzesverstöße, wie z.B. gegen Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte, Geheimhaltungsregelungen, Satzungsregelungen usw.,*
 - (b) *Amtspflichtverletzungen wie z.B. Rücksichtnahmepflichten, Verschwiegenheitspflichten, Interessenkollisionen, Eigennutz usw.,*
 - (c) *Vertrauensmissbrauch, wiederholte Störungen usw.,*
 - (d) *Sonstige Pflichtverstöße.*
- (2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag
- (a) *von mehr als der Hälfte aller wahlberechtigten Sorgeberechtigten der Tageseinrichtung für Kinder,*
 - (b) *von mehr als der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder,*
 - (c) *des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder,*
durch Mehrheitsbeschluss des Elternbeirates ohne Beteiligung des betroffenen Elternbeiratsmitgliedes. Mit einem solchen Beschluss endet die Elternbeiratsfunktion.

§ 7 Geschäftsführung des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Diese/r ist als Vertreter/in der Sorgeberechtigten Ansprechpartner/in des Trägers und der Leitung der Tageseinrichtung.
- Ferner hat der/die Vorsitzende des Elternbeirates den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Tageseinrichtung für Kinder zu informieren.

- (2) Der Elternbeirat tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen des Elternbeirats beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Sitzung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirats zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und /oder die Leitung sowie das Fachpersonal der Tageseinrichtung für Kinder, Mitglieder des Magistrates können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.
- (3) Über jede Sitzung des Elternbeirates ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses hat die gefassten Beschlüsse sowie wesentliche Diskussionsinhalte zu dokumentieren. Das Protokoll ist von dem/ der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Elternbeirates zu unterzeichnen. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann analog oder digital erfolgen.

§ 8 Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Sorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung besuchen, zuständig. Der Elternbeirat hat im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alle Angelegenheiten, die die Tageseinrichtung betreffen, zu erörtern und zu beraten. Er kann Vorschläge unterbreiten und, sofern Anhörungsrechte bestehen, Stellungnahmen abgeben.
- (2) Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffende Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.
- (3) Der Elternbeirat kann bei besonderem Anlass von dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung für Kinder Auskunft und Gespräche über Angelegenheiten der Tageseinrichtung verlangen. Der Elternbeirat kann unter Berücksichtigung des bestehenden Anhörungsrechtes schriftlich Vorschläge unterbreiten.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Elternbeirat

Zum Wohle der betreuten Kinder sollen Träger, Leitung und Elternbeirat zusammenarbeiten. Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung für Kinder haben gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten

die Pflicht zur rechtzeitigen Information. Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist die Stellungnahme in geeigneter Weise der Stadt Haiger rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

§ 10 Gesamtelternbeirat der Stadt Haiger

- (1) Der Gesamtelternbeirat setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder im Ortsgebiet (freie & städtische Träger). Sie sind die Vertreter/innen der einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder im Ortsgebiet.
- (2) Der Gesamtelternbeirat wählt aus den Reihen der Vertreter/innen der einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder im Ortsgebiet einen Vorstand bzw. eine/n Vorsitzende/n und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Gesamtelternbeirat ist von der Stadt Haiger über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von allen Kindern in der Kindertagesbetreuung im Ortsgebiet betreffen, zu informieren und anzuhören.
- (4) Die Angelegenheiten einzelner Tageseinrichtungen gehören nicht zur Zuständigkeit des Gesamtelternbeirates, sondern fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Elternbeiräte der betreffenden Tageseinrichtungen für Kinder.
- (5) Der Gesamtelternbeirat kann Angelegenheiten nach § 8 Abs. 2, die alle Kinder im Ortsgebiet betreffen, übernehmen. Ferner können Anregungen und Vorschläge unterbreitet werden. Dem Gesamtelternbeirat steht auch ein Auskunfts- und Informationsrecht über Angelegenheiten in seinem Zuständigkeitsbereich gegenüber dem Träger zu.
- (6) Der Gesamtelternbeirat informiert die einzelnen Tageseinrichtungen für Kinder über seine Arbeit, Verhandlungen und Ergebnisse, allgemeine Entwicklungen im Bereich der Kinderbetreuung. Dieser kann auch Empfehlungen weitergeben.
- (7) Über jede Sitzung des Gesamtelternbeirates ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses hat die gefassten Beschlüsse sowie wesentliche Diskussionsinhalte zu dokumentieren. Das Protokoll ist von dem/ der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Elternbeirates zu unterzeichnen und allen Teilnehmenden zur Verfügung zu stellen. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann analog oder digital erfolgen.

§ 11 Unterrichtung der Elternversammlung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.